

Erhebung der Wasser- und Abwasserentgelte 2022

Fragebogen für Gemeinden

11G

Ansprechperson für Rückfragen (freiwillige Angabe)

Name:

Telefon oder Telefax:

E-Mail:

Bitte beachten Sie bei der Beantwortung der Fragen die Erläuterungen zu **1** und **2** und das Bemerkungsfeld auf dieser Seite sowie die Erläuterungen zu **3** bis **7** auf Seite 3 in dieser Unterlage.

Amtlicher Gemeindegchlüssel
(bei Rückfragen bitte angeben)

Vielen Dank für Ihre Mitarbeit.

Beachten Sie folgende Hinweise:

Falls für die Gemeinde gewogene Durchschnittsentgelte (gewichtet nach der Zahl der versorgten Einwohner) aller Wasserversorger (WV) bekannt sind, beantworten Sie bitte die Frage in Abschnitt A.1 mit ja und tragen Sie diese Entgelte in Abschnitt A.3 ein. Ein Eintrag in Abschnitt B entfällt in diesem Fall.

Falls in der Gemeinde ein oder mehrere WV mit gleichen Entgelten tätig sind, tragen Sie bitte die Namen in Abschnitt A.2 und die Entgelte in Abschnitt A.3 ein.

Falls ein weiterer WV mit anderen Entgelten tätig ist, tragen Sie bitte den Namen des WV in den Abschnitt B.1 und die Entgelte in den Abschnitt B.2 ein. Einmalige Zahlungen, wie zum Beispiel Anschlussgebühren, sind nicht Bestandteil dieser Erhebung.

Erläuterungen zu Abschnitt A und B

1 Im Verbrauchsentgelt müssen alle Teilentgelte für Letztverbraucher, wie zum Beispiel Wasserentnahmeentgelt, Investitionsbeitrag und sonstige verbrauchsabhängige Entgelte, enthalten sein.

2 Grundentgelt (Grundgebühr) beziehungsweise Entgeltpauschale. Bezogen auf die haushaltsübliche Zählergröße beziehungsweise Jahresverbrauchsklasse. Hier sind auch die haushaltsüblichen flächenbezogenen Entgelte mit einzubeziehen.

Bemerkungen

Zur Vermeidung von Rückfragen unsererseits können Sie hier auf besondere Ereignisse und Umstände hinweisen, die Einfluss auf Ihre aktuellen Angaben haben. Falls kein Entgelt erhoben wurde, sind die Gründe dafür hier einzutragen.

A Wasserentgelte in den Jahren 2020, 2021 und 2022
(jeweils Stichtag 1. Januar)

_____ Amtlicher Gemeindeschlüssel
(bei Rückfragen bitte angeben)

A.1 Wenn in der Gemeinde mehrere WV mit unterschiedlichen Entgelten tätig sind, ist Ihnen das gewogene Durchschnittsentgelt aller WV bekannt?

Ja Weiter mit A.3.
Nein

A.2 Name des/der WV mit gleichen Wasserentgelten

WV 1 <input style="width: 90%;" type="text"/> Identnummer _____	WV 3 <input style="width: 90%;" type="text"/> Identnummer _____
WV 2 <input style="width: 90%;" type="text"/> Identnummer _____	WV 4 <input style="width: 90%;" type="text"/> Identnummer _____

A.3 Wasserentgelte in Euro

Stichtag	Verbrauchsabhängiges Entgelt je m ³ 1		Haushaltsübliches verbrauchsunabhängiges Entgelt im Jahr 2	
	netto	brutto (inkl. 7% MwSt.)	netto	brutto (inkl. 7% MwSt.)
01.01.2020	_____, ____	(wird vom zuständigen statistischen Amt errechnet)	_____, ____	(wird vom zuständigen statistischen Amt errechnet)
01.01.2021	_____, ____		_____, ____	
01.01.2022	_____, ____		_____, ____	

A.4 Wurde auf das Entgelt eine Mehrwertsteuer erhoben?

	01.01.2020	01.01.2021	01.01.2022
Ja	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
Nein	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>

B Weitere Wasserversorger mit von Abschnitt A.3 abweichenden Wasserentgelten in den Jahren 2020, 2021 und 2022 (jeweils Stichtag 1. Januar)

Tragen Sie bitte hier von Abschnitt A.3 abweichende Wasserentgelte ein.
 Bei weiteren unterschiedlichen Entgelten bitte Abschnitt B kopieren.

B.1 Name des WV

WV 1	<input style="width: 90%;" type="text"/>
	Identnummer _____

B.2 Wasserentgelte in Euro

Stichtag	Verbrauchsabhängiges Entgelt je m ³ 1		Haushaltsübliches verbrauchsunabhängiges Entgelt im Jahr 2	
	netto	brutto (inkl. 7% MwSt.)	netto	brutto (inkl. 7% MwSt.)
01.01.2020	_____, ____	(wird vom zuständigen statistischen Amt errechnet)	_____, ____	(wird vom zuständigen statistischen Amt errechnet)
01.01.2021	_____, ____		_____, ____	
01.01.2022	_____, ____		_____, ____	

B.3 Wurde auf das Entgelt eine Mehrwertsteuer erhoben?

	01.01.2020	01.01.2021	01.01.2022
Ja	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
Nein	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>

Beachten Sie folgende Hinweise:

Falls für die Gemeinde gewogene Durchschnittsentgelte (gewichtet nach der Zahl der Einwohner, deren Abwasser entsorgt wird) aller Abwasserentsorger (AE) bekannt sind, beantworten Sie bitte die Frage in Abschnitt C.1 mit ja und tragen Sie diese Entgelte in Abschnitt C.3 ein. Ein Eintrag in Abschnitt D entfällt in diesem Fall.

Falls in der Gemeinde ein oder mehrere AE mit gleichen Entgelten tätig sind, tragen Sie bitte die Namen in Abschnitt C.2 und die Entgelte in Abschnitt C.3 ein.

Falls ein weiterer AE mit anderen Entgelten tätig ist, tragen Sie bitte den Namen des AE in den Abschnitt D.1 und die Entgelte in den Abschnitt D.2 ein. Einmalige Zahlungen, wie zum Beispiel Anschlussgebühren, sind nicht Bestandteil dieser Erhebung.

Erläuterungen zu Abschnitt C und D

- 3** Abflussfläche, bebaubare Fläche, Grundstücksgröße. Werden mehrere Flächenarten in die Berechnung einbezogen, bitte nur das gemessen am Gesamtaufkommen bedeutendste Flächenentgelt eintragen.
- 4** Bezogen auf den Frischwasserbezug (es wird der m³-Preis für Schmutzwasser und nicht der Preis pro m³ Frischwasserbezug erfragt).
- 5** Wenn abweichend vom Abwasser- oder Schmutzwasserentgelt je m³ und ohne Bezug auf den Frischwasserbezug (zum Beispiel Brauchwasser, Grauwasser, Niederschlagswasser).
- 6** Bezogen auf versiegelte oder sonstige Fläche.
- 7** Grundentgelt (Grundgebühr) beziehungsweise Entgeltpauschale.

C Wiederkehrende Abwasserentgelte in den Jahren 2020, 2021 und 2022 (jeweils Stichtag 1. Januar)

Entgelte für Abwasser, das über das öffentliche Kanalnetz einer zentralen Abwasserbehandlungsanlage zugeführt wird sowie für Niederschlagswasser, das über Trennkanalisation abgeleitet wird.

i Wenn die Entgelte umsatzsteuerpflichtig sind, bitte einschließlich der Umsatzsteuer angeben.

_____ Amtlicher Gemeindegchlüssel (bei Rückfragen bitte angeben)

11G

C.1 Wenn in der Gemeinde mehrere AE mit unterschiedlichen Entgelten tätig sind, ist Ihnen das gewogene Durchschnittsentgelt aller AE bekannt?

Ja **▶ Weiter mit C.3.**
 Nein

C.2 Name des/der AE mit gleichen Abwasserentgelten

AE 1 <input style="width: 90%;" type="text"/> Identnummer <input style="width: 100%;" type="text"/>	AE 3 <input style="width: 90%;" type="text"/> Identnummer <input style="width: 100%;" type="text"/>
AE 2 <input style="width: 90%;" type="text"/> Identnummer <input style="width: 100%;" type="text"/>	AE 4 <input style="width: 90%;" type="text"/> Identnummer <input style="width: 100%;" type="text"/>

C.3 Abwasserentgelte in Euro

Stichtag	Mengenbezogenes Entgelt		Flächenbezogenes Entgelt 3		Haushaltsübliches mengen- und flächenunabhängiges Entgelt im Jahr 7
	Abwasser- oder Schmutzwasserentgelt je m ³ 4	sonstiges mengenbezogenes Entgelt je m ³ 5	Schmutzwasserentgelt je m ²	Niederschlagsbeziehungsweise Oberflächenwasserentgelt je m ² 6	
01.01.2020	____, ____	____, ____	____, ____	____, ____	____, ____
01.01.2021	____, ____	____, ____	____, ____	____, ____	____, ____
01.01.2022	____, ____	____, ____	____, ____	____, ____	____, ____

D Weitere Abwasserentsorger mit von Abschnitt C.3 abweichenden wiederkehrenden Abwasserentgelten in den Jahren 2020, 2021 und 2022 (jeweils Stichtag 1. Januar)

i Tragen Sie bitte hier von Abschnitt C.3 abweichende wiederkehrende Abwasserentgelte ein. Bei weiteren unterschiedlichen Entgelten bitte Abschnitt D kopieren.

D.1 Name des AE

AE 1

Identnummer

D.2 Abwasserentgelte in Euro

Stichtag	Mengenbezogenes Entgelt		Flächenbezogenes Entgelt 3		Haushaltsübliches mengen- und flächenunabhängiges Entgelt im Jahr 7
	Abwasser- oder Schmutzwasserentgelt je m ³ 4	sonstiges mengenbezogenes Entgelt je m ³ 5	Schmutzwasserentgelt je m ²	Niederschlagsbeziehungsweise Oberflächenwasserentgelt je m ² 6	
01.01.2020	<input type="text"/>	<input type="text"/>	<input type="text"/>	<input type="text"/>	<input type="text"/>
01.01.2021	<input type="text"/>	<input type="text"/>	<input type="text"/>	<input type="text"/>	<input type="text"/>
01.01.2022	<input type="text"/>	<input type="text"/>	<input type="text"/>	<input type="text"/>	<input type="text"/>

Erhebung der Wasser- und Abwasserentgelte 2022 Gemeinden

Unterrichtung nach § 17 Bundesstatistikgesetz (BStatG)¹ und nach der Datenschutz-Grundverordnung (EU) 2016/679 (DS-GVO)²

Zweck, Art und Umfang der Erhebung

Die Erhebung der Wasser- und Abwasserentgelte wird dreijährlich für das Berichtsjahr und die zwei vorhergehenden Jahre bei Betreibern von Anlagen der öffentlichen Wasserversorgung und Abwasserentsorgung oder bei Gemeinden durchgeführt. Diese Erhebung erfasst für jedes Berichtsjahr wiederkehrende Beiträge, Grundgebühren und Mengengebühren.

Rechtsgrundlagen, Auskunftspflicht

Rechtsgrundlage ist das Umweltstatistikgesetz (UStatG) in Verbindung mit dem BStatG.

Erhoben werden die Angaben nach § 11 Absatz 2 UStatG.

Die Auskunftspflicht ergibt sich aus § 14 Absatz 1 UStatG in Verbindung mit § 15 BStatG. Nach § 14 Absatz 2 Nummer 9 Buchstabe b UStatG sind die Inhaberinnen oder Inhaber oder Leitungen der genannten Anlagen oder die Gemeinden auskunftspflichtig.

Nach § 11a Absatz 2 BStatG sind alle Unternehmen und Betriebe verpflichtet, ihre Meldungen auf elektronischem Weg an die statistischen Ämter zu übermitteln. Hierzu sind die von den statistischen Ämtern zur Verfügung gestellten Online-Verfahren zu nutzen. Im begründeten Einzelfall kann eine zeitlich befristete Ausnahme von der Online-Meldung vereinbart werden. Dies ist auf formlosen Antrag möglich. Die Pflicht, die erforderlichen Auskünfte zu erteilen, bleibt jedoch weiterhin bestehen.

Nach § 11a Absatz 1 BStatG sind Stellen, die Aufgaben der öffentlichen Verwaltung wahrnehmen und bereits standardisierte elektronische Verfahren nutzen, verpflichtet, diese auch für die Übermittlung von Daten an die statistischen Ämter zu verwenden. Soweit diese Stellen keine standardisierten Verfahren für den Datenaustausch einsetzen, sind elektronische Verfahren nach Absprache mit den statistischen Ämtern zu verwenden.

Nach § 14 Absatz 4 UStatG besteht für Unternehmen, Betriebe und Einrichtungen deren Inhaberinnen/Inhaber Existenzgründerinnen/Existenzgründer sind, im Kalenderjahr der Betriebseröffnung keine Auskunftspflicht. In den beiden folgenden Kalenderjahren besteht dann keine Auskunftspflicht, wenn das Unternehmen im jeweils letzten abgeschlossenen Geschäftsjahr Umsätze in Höhe von weniger als 800 000 Euro erwirtschaftet hat. Gesellschaften können sich auf die Befreiung von der Auskunftspflicht berufen, wenn alle an der Gesellschaft Beteiligten Existenzgründerinnen/Existenzgründer sind. Nach § 14 Absatz 5 UStatG sind Existenzgründerinnen/Existenzgründer natürliche Personen, die eine gewerbliche oder freiberufliche Tätigkeit in Form einer Neugründung, einer Übernahme oder einer tätigen Beteiligung aus abhängiger Beschäftigung oder aus der Nichtbeschäftigung heraus aufnehmen. Existenzgründerinnen/Existenzgründer, die von ihrem Recht, keine Auskunft zu erteilen, Gebrauch machen wollen, haben das Vorliegen der vorgenannten Voraussetzungen nachzuweisen. Es steht ihnen jedoch frei, die Auskünfte zu erteilen.

¹ Den Wortlaut der nationalen Rechtsvorschriften in der jeweils geltenden Fassung finden Sie unter <https://www.gesetze-im-internet.de/>.

² Die Rechtsakte der EU in der jeweils geltenden Fassung und in deutscher Sprache finden Sie auf der Internetseite des Amtes für Veröffentlichungen der Europäischen Union unter <https://eur-lex.europa.eu/>.

Erteilen Auskunftspflichtige keine, keine vollständige, keine richtige oder nicht rechtzeitig Auskunft, können sie zur Erteilung der Auskunft mit einem Zwangsgeld nach den Verwaltungsvollstreckungsgesetzen der Länder angehalten werden.

Nach § 23 BStatG handelt insoweit ordnungswidrig, wer

- vorsätzlich oder fahrlässig entgegen § 15 Absatz 1 Satz 2, Absatz 2 und 5 Satz 1 BStatG eine Auskunft nicht, nicht rechtzeitig, nicht vollständig oder nicht wahrheitsgemäß erteilt,
- entgegen § 15 Absatz 3 BStatG eine Antwort nicht in der vorgeschriebenen Form erteilt oder
- entgegen § 11a Absatz 2 Satz 1 BStatG ein dort genanntes Verfahren nicht nutzt.

Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu fünftausend Euro geahndet werden.

Nach § 15 Absatz 7 BStatG haben Widerspruch und Anfechtungsklage gegen die Aufforderung zur Auskunftserteilung keine aufschiebende Wirkung.

Die Grundlage für die Verarbeitung der von Ihnen freiwillig gemachten Angaben (Kontaktdaten der für Rückfragen zur Verfügung stehenden Person) ist die Einwilligung nach Artikel 6 Absatz 1 Buchstabe a DS-GVO.

Soweit die Erteilung der Auskunft zur Erhebung freiwillig ist, kann die Einwilligung in die Verarbeitung der freiwillig bereitgestellten Angaben jederzeit widerrufen werden. Der Widerruf wirkt erst für die Zukunft. Verarbeitungen, die vor dem Widerruf erfolgt sind, sind davon nicht betroffen.

Verantwortlicher

Verantwortlich für die Verarbeitung Ihrer Daten ist das für Ihr Bundesland zuständige statistische Amt. Die Kontaktdaten finden Sie unter <https://www.statistikportal.de/de/statistische-aemter>.

Geheimhaltung

Die erhobenen Einzelangaben werden nach § 16 BStatG grundsätzlich geheim gehalten. Nur in ausdrücklich gesetzlich geregelten Ausnahmefällen dürfen Einzelangaben übermittelt werden.

Eine solche Übermittlung von Einzelangaben ist insbesondere zulässig an:

- öffentliche Stellen und Institutionen innerhalb des Statistischen Verbunds, die mit der Durchführung einer Bundes- oder europäischen Statistik betraut sind (z. B. die Statistischen Ämter der Länder, die Deutsche Bundesbank, das Statistische Amt der Europäischen Union [Eurostat]),
- Dienstleister, zu denen ein Auftragsverhältnis besteht (hier: ITZBund als IT-Dienstleister des Statistischen Bundesamtes, Bernkasteler Str. 8, 53175 Bonn, Rechenzentren der Länder).

Nach § 16 Absatz 2 UStatG dürfen die statistischen Ämter des Bundes und der Länder Ergebnisse veröffentlichen, auch soweit Tabellenfelder nur einen einzigen Fall ausweisen.

Nach § 16 Absatz 5 UStatG übermitteln die statistischen Ämter der Länder dem Statistischen Bundesamt die von ihnen erhobenen Einzelangaben für Zusatzaufbereitungen des Bundes und für die Erfüllung von über- und zwischenstaatlichen Aufgaben.

Nach § 16 Absatz 6 BStatG ist es zulässig, den Hochschulen oder sonstigen Einrichtungen mit der Aufgabe unabhängiger wissenschaftlicher Forschung für die Durchführung wissenschaftlicher Vorhaben

1. Einzelangaben zu übermitteln, wenn die Einzelangaben so anonymisiert sind, dass sie nur mit einem unverhältnismäßig großen Aufwand an Zeit, Kosten und Arbeitskraft den Befragten oder Betroffenen zugeordnet werden können (faktisch anonymisierte Einzelangaben),
2. innerhalb speziell abgesicherter Bereiche des Statistischen Bundesamtes und der statistischen Ämter der Länder Zugang zu Einzelangaben ohne

Name und Anschrift (formal anonymisierte Einzelangaben) zu gewähren, wenn wirksame Vorkehrungen zur Wahrung der Geheimhaltung getroffen werden.

Die Pflicht zur Geheimhaltung besteht auch für Personen, die Einzelangaben erhalten.

Hilfsmerkmale, laufende Nummern/Ordnungsnummern, Löschung, Statistikregister

Name, Bezeichnung und Anschrift sowie Rufnummern und Adressen für elektronische Post der Einheiten, die in die Erhebung einbezogen sind, sowie Name und Kontaktdaten der für Rückfragen zur Verfügung stehenden Person sind Hilfsmerkmale, die lediglich der technischen Durchführung der Erhebung dienen. In den Datensätzen mit den Angaben zu den Erhebungsmerkmalen werden diese Hilfsmerkmale nach Abschluss der Überprüfung der Erhebungs- und Hilfsmerkmale auf ihre Schlüssigkeit und Vollständigkeit gelöscht. Angaben zu den Erhebungsmerkmalen werden solange verarbeitet und gespeichert, wie dies für die Erfüllung der gesetzlichen Verpflichtungen erforderlich ist.

Name und Anschrift der Erhebungseinheit sowie die Identnummer werden im Unternehmensregister für statistische Zwecke (Statistikregister) gespeichert (§ 13 Absatz 1 BStatG in Verbindung mit § 1 Absatz 1 Statistikregistergesetz). Die verwendete Identnummer dient der Unterscheidung der in die Erhebung einbezogenen Erhebungseinheiten sowie der rationellen Aufbereitung und besteht aus einer frei vergebenen laufenden Nummer. Die Identnummer darf in den Datensätzen mit den Angaben zu den Erhebungsmerkmalen bis zu 30 Jahren aufbewahrt werden. Danach wird sie gelöscht.

Der verwendete amtliche Gemeindegemeinschaftsschlüssel dient der Unterscheidung der in die Erhebung einbezogenen Gemeinden und der rationellen Aufbereitung der Erhebung. Er besteht aus einem Regionalschlüssel für das jeweilige Bundesland und aus einer laufenden, frei vergebenen Nummer.

Rechte der Betroffenen, Kontaktdaten der/des Datenschutzbeauftragten, Recht auf Beschwerde

Die Auskunftgebenden, deren personenbezogene Angaben verarbeitet werden, können

- eine Auskunft nach Artikel 15 DS-GVO,
- die Berichtigung nach Artikel 16 DS-GVO,
- die Löschung nach Artikel 17 DS-GVO sowie
- die Einschränkung der Verarbeitung nach Artikel 18 DS-GVO

der jeweils sie betreffenden personenbezogenen Angaben beantragen oder der Verarbeitung ihrer personenbezogenen Angaben nach Artikel 21 DS-GVO widersprechen.

Die Betroffenenrechte können gegenüber jedem zuständigen Verantwortlichen geltend gemacht werden.

Sollte von den oben genannten Rechten Gebrauch gemacht werden, prüft die zuständige öffentliche Stelle, ob die gesetzlichen Voraussetzungen hierfür erfüllt sind. Die antragstellende Person wird gegebenenfalls aufgefordert, ihre Identität nachzuweisen, bevor weitere Maßnahmen ergriffen werden.

Fragen und Beschwerden über die Einhaltung datenschutzrechtlicher Bestimmungen können jederzeit an die behördliche Datenschutzbeauftragte oder den behördlichen Datenschutzbeauftragten des verantwortlichen statistischen Amtes oder an die jeweils zuständige Datenschutzaufsichtsbehörde gerichtet werden (Artikel 77 DS-GVO). Deren Kontaktdaten finden Sie unter <https://www.statistikportal.de/de/datenschutz>.